



Amtsgericht Merseburg

Merseburg, den 25.07.2012

- Zwangsversteigerung -

Az: 16K 91/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 10.10.2012, 10:00 Uhr, im Saal 3
vor dem Amtsgerichts Merseburg, Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg**

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3913

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 8, Flurstück 315/0, Gebäude- und Freifläche, Schkeuditzer Straße 16A, zu 236 m².

Es handelt sich laut Gutachten um ein zweigeschossiges Wohngebäude (Bj. 1997, etwa vier WE) mit ausgebautem Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2008 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 140.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

☒ In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Goerke
Rechtspfleger

SATZUNG

über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Dürrenberg (Grünanlagensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Dürrenberg und ihre Benutzer.

§ 2

Allgemeines

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Dürrenberg angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, wie
 1. die gärtnerisch gestalteten Park- und Anlagenflächen,
 2. der Kurpark,
 3. der Saalehang,
 4. der Amtsgarten,
 5. der Park Tollwitz,
 6. der Dorfplatz OT Kauern,
 7. der Dorfplatz Nempitz,
 8. der Grenzsteinpark Nempitz,
 9. der Dorfplatz Oebles-Schlechtewitz,
 10. die Sport- und Spielflächen,
 11. die Kinderspielplätze.
- (2) Die öffentlichen Grünanlagen sind eine Einrichtung der Stadt, die der Allgemeinheit grundsätzlich zur unentgeltlichen Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
- (3) Keine öffentlichen Grünanlagen sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Banketten, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Verkehrsanlagen sind.
- (4) Anlageneinrichtungen sind alle bauliche Einrichtungen, Wege, Pflanzungen, Springbrunnen, Wasserbecken und Gegenstände, die insbesondere der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Beleuchtungs-einrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Tore u.ä. sowie alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papier-körbe und sonstige Ausstattungselemente.
- (5) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist, wer sich in den Grenzen der öffentlichen Grünanlagen aufhält.

§ 3

Recht auf Nutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmt nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt kann für die öffentlichen Grünanlagen Nutzungsordnungen und Nutzungsbeschränkungen erlassen.

§ 4

Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass Personen, Tiere und Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) In den öffentlichen Grünanlagen ist grundsätzlich verboten:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den erforderlichen Verkehr zur Bewirtschaftung und Pflege der Grünanlagen notwendig sind;
2. das Betreten von Gewässeranlagen;
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Anlageneinrichtungen;
4. die Ausübung von Sport, ausgenommen sind dafür ausgewiesene Flächen;
5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen oder Spielwiesen mitzunehmen oder in Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen, Verunreinigungen sind durch die Tierhalter oder Führer unverzüglich zu beseitigen; im übrigen gelten die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung;
7. das Baden in Brunnen und Wasserbecken sowie deren Verunreinigung, das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern sowie das Betreten von Eisflächen;
8. das Errichten, Aufstellen und Lagern von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen von Unrat, Abstellen/Wegwerfen von Gegenständen oder Urinieren;
11. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, so weit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird;
12. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
13. das Betteln in jeglicher Art;
14. das Füttern von Tieren;
15. das Entzünden offener Feuer.

§ 5

Benutzung des Kurparks

- (1) Der Kurpark ist durchgehend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) An den Eingängen zum Kurpark ist für jedermann sichtbar eine Tafel mit der Kurparkordnung aufgestellt. Dieser Ordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Es ist untersagt, das Gradierwerk außerhalb der dafür zugelassenen und geöffneten Wandelstege zu betreten oder zu besteigen.

§ 6

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind ganzjährig nutzbar.
- (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Die Kinder müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines von ihm Beauftragten sein.
- (3) Sonstige Spielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung. Sonstige Personen dürfen die Spielplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht den Zwecken dieser Einrichtung zuwider läuft, insbesondere keine, allein für Kinder vorgesehene Einrichtungsgegenstände, benutzt werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, kann in Einzelfällen eine Ausnahme-genehmigung von den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Satzung erteilt werden, soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Gefährdung des Zweckes der Grünanlagen oder schädliche Auswirkungen für

- die Grünanlagen nicht zu befürchten sind. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
 - (3) Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 9 die Auswirkungen auf die Grünanlagen zu berücksichtigen.
 - (4) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist.
 - (5) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
 - (6) Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 dieser Regelung ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
 - (7) Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, wenn
 1. der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstößt;
 2. der Inhaber erteilte Auflagen nach Abs. 4 dieser Regelung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
 - (8) Die befristete Ausnahmegenehmigung kann ferner widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
 - (9) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und den Bediensteten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
 - (10) Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gebühren

Für die besondere Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bedarf, erhebt die Stadt Bad Dürrenberg Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Bad Dürrenberg (Grünanlagen-gebührensatzung).

§ 9 Beschränkungen der Benutzung

Für die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen können zeitliche Beschränkungen sowie Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Alters- oder Personengruppen durch die Stadt festgelegt werden.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf seine Kosten nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erfolgen.

§ 11 Anordnungen für den Sonderfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für Sonderfälle getroffen werden. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Platzverweis, Grünanlagen- und Kurparkverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:
 1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung oder Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße belegte Handlung begeht oder

3. gegen die guten Sitten verstößt,
kann vom Platz oder aus dem Bereich der Grünanlagen verwiesen werden. Außerdem kann das Betreten des Kurparks, der Parks und der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 dieser Regelung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

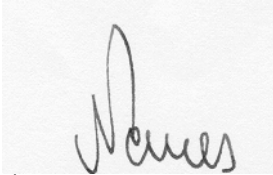
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt und abstellt, Rad fährt oder reitet;
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Gewässeranlagen betritt;
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Bäume, Bauwerke und sonstige Anlageneinrichtungen besteigt;
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sport auf nicht dafür ausgewiesenen Flächen ausübt;
 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen oder Pflanzenteilen abweidet, abmäht oder entfernt;
 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt, sie auf Kinderspielplätzen oder Spielwiesen mitnimmt oder in Brunnen oder Wasserbecken baden lässt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 in Brunnen oder Wasserbecken badet oder diese verunreinigt, Boote und Schwimmkörpern einbringt oder benutzt oder Eisflächen betritt;
 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Zelte und Wohnwagen errichtet, aufstellt oder lagert, sowie in Grünanlagen nächtigt;
 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 ohne Genehmigung Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere Unrat wegwirft, Gegenstände abstellt oder wegwirft oder uriniert;
 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in den Grünanlagen aufhält und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt;
 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;
 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 in öffentlichen Grünanlagen bettelt;
 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Tiere füttert;
 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 offenes Feuer entzündet;
 16. § 5 Abs. 1 sich in dem Kurpark außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
 17. § 5 Abs. 3 das Gradierwerk außerhalb der dafür zugelassenen und geöffneten Wandelstege betritt oder besteigt;
 18. § 6 Abs. 4 sich nicht zweckentsprechend verhält oder allein für Kinder vorgesehene Einrichtungsgegenstände benutzt;
 19. § 11 den Anordnungen nicht unverzüglich Folge leistet;
 20. § 12 Abs. 2 den Anordnungen nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grünanlagensatzung der Stadt Bad Dürrenberg vom 26.09.2003 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 17.07.2012



Árpád Nemes
Bürgermeister



Siegel

S A T Z U N G

über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Bad Dürrenberg (Grünanlagengebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814), sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Dürrenberg (Grünanlagensatzung) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die besondere Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Dürrenberg im Sinne der Grünanlagensatzung.

§ 2 **Allgemeines**

- (1) Besondere Benutzung i. S. von § 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmegewilligung nach § 4 der Grünanlagensatzung bedarf.
- (2) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmegewilligung förmlich erlaubt wurde.
- (3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die besondere Benutzung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt (z. B. Brunnenfest, Dorffeste, Märkte).

§ 3 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung nach § 4 der Grünanlagensatzung erteilt wurde oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Ausnahmegewilligung ausübt.
- (2) Wird eine Ausnahmegewilligung an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte besondere Nutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung erteilt wird oder von dem Zeitpunkt an, von dem eine besondere Benutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Im Falle einer unerlaubt ausgeübten besonderen Benutzung ist für die Gebührenerhebung der Zeitpunkt der Kenntniserhebung der zuständigen Behörde maßgebend.

**§ 5
Höhe der Gebühren**

- (1) Gebühren werden für folgende Benutzungen in folgender Höhe erhoben:

Ziffer	Benutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
1.	Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen			
1.1	Rummel¹	bis 1.000 m ² 2.000 m ² 3.000 m ² 5.000 m ²	Tag Tag Tag Tag	75,00 125,00 175,00 200,00
1.2	Jahrmarkt²	bis 2.000 m ² 4.000 m ² 6.000 m ²	Tag Tag Tag	175,00 450,00 650,00
1.3	Trödelmarkt³	bis 2.000 m ² 4.000 m ²	Tag Tag	175,00 450,00
1.4	Volksfest⁴	bis 2.000 m ² 4.000 m ² 6.000 m ²	Tag Tag Tag	175,00 450,00 650,00
1.5	Festzelt⁵	bis 500 m ² 1.000 m ²	Tag Tag	125,00 200,00

¹ Als **Rummel** wird eine Veranstaltung angesehen, die durch Ansammlung von Fahrgeschäften der Schausteller geprägt ist. Diese Veranstaltung wird von einem Unternehmer durchgeführt.

² Ein **Jahrmarkt** ist seit dem Mittelalter ein mehrtägiger **Markt**, der in einer Stadt einmal jährlich stattfindet und besondere Beachtung genießt. Jahrmärkte werden z.B. oft an einem kirchlichen Feiertag so wie **Oster-**, **Pfingst-**, oder **Weihnachtsmärkte** durchgeführt. Vereinzelt gibt es auch heute noch saison- oder produktbedingte Jahrmärkte, so wie beispielsweise **Holz-**, **Pferde-** oder **Wein-**Märkte. Der Jahrmarkt unterliegt seit 1869 der **Gewerbeordnung**.

³ Ein **Flohmarkt** (auch **Trödelmarkt**) ist im ursprünglichen Sinne ein **Markt**, auf dem gebrauchte Gegenstände frei von Erwerbsdruck von Privatleuten angeboten werden.

⁴ **Volksfeste** sind im **Brauchtum** verankerte regional typische **Feste**, die oft eine lange **Tradition** besitzen. Im Unterschied zu Stadtfesten und anderen Großveranstaltungen wird das Erscheinungsbild eines Volksfestes von den zum Teil riesigen **Fahrgeschäften** geprägt. Sie werden, wie auch die vielen anderen Attraktionen – von der Würstchenbude über die **Festzelte** – von den **Schaustellern** betrieben. Das Areal eines Volksfestes ist im Regelfall frei zugänglich und jeder auf dem Fest vertretene Schaustellerbetrieb wird als eigenständiges Unternehmen geführt. Im deutschen Recht ist ein Volksfest eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt. Werden von den Anbietern keine unterhaltenden und angemessenen Tätigkeiten ausgeübt, gilt die Veranstaltung nicht als Volksfest.

⁵ Ein **Festzelt**, auch Bierzelt, ist ein **Zelt** oder leicht demontierbares zeltartiges Gebäude, in dem zum Beispiel auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eine Gaststätte mit Unterhaltungsprogramm untergebracht ist und/oder in dem eine Party stattfindet. Je nach Typ der Veranstaltung kann das Betreten eines Festzelts **Eintritt** kosten oder auch frei sein.

Ziffer	Benutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
2.	Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Mehrtagsnutzungen			
2.1	Mobile Imbiss-, Kiosk-, Eiswagen und Bewirtungseinrichtungen (Tische, Stühle etc.)	m²	Tag	2,50
3.2	Sonstige Verkaufs- und Informationseinrichtungen Sonstige gewerbliche Nutzungen	m²	Tag	2,50

(2) Bei Beantragung einer besonderen Nutzung, welche in vorstehendem Katalog nicht aufgeführt ist, werden die Gebühren nach vergleichbaren Tatbeständen ermittelt.

(3) Verträge zur Abrechnung von Betriebskosten bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Der durch Bescheid festgesetzte Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes und wurde dies der Stadt Bad Dürrenberg schriftlich angezeigt, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige zurückerstattet werden. Gebühren für angefangene Tage bzw. angefangene Monate werden nicht erstattet.
- (2) Die Rückerstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10 Euro unterschreitet.

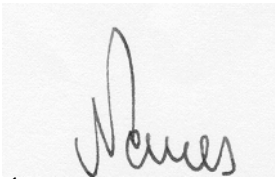
§ 9 Unerlaubte besondere Benutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grünanlagegebührensatzung der Stadt Bad Dürrenberg vom 15.01.1998 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, 17.07.2012



Árpád Nemes
Bürgermeister



Siegel